

Deutsche Bluthilfe
- Verein zur Beratung bei angeborenen und erworbenen Krankheiten der
blutbildenden Organe und bei transfusionsbedingten Infektionskrankheiten e.V. -

S A T Z U N G

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr des Vereins

Die Deutsche Bluthilfe - Verein zur Beratung bei angeborenen und erworbenen Krankheiten der blutbildenden Organe und bei transfusionsbedingten Infektionskrankheiten e.V. mit der Kurzfassung „Deutsche Bluthilfe e.V.“ hat ihren Sitz in Duisburg. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist eine Notgemeinschaft der an Blutungskrankheiten, Blutarmut oder an Thrombosen Leidenden und ihrer Angehörigen sowie von Patienten, die als Transfusionsopfer an einer transfusionsbedingten Infektionskrankheit wie z.B. Hepatitis B oder C leiden.

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, deren Anliegen es ist, Blutungskranken, Anämiekranken, Thrombotikern und Transfusionsopfern zu helfen.

Zweck des Vereins ist die präventive Information und Beratung von Patienten und ihrer Angehörigen, die an einer Erkrankung der blutbildenden Organe leiden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch kostenlose Information und Beratung, Nachweis von Behandlungszentren und Fachgutachtern, Bereitstellung von Erkennungsplaketten und Ausweisen für Erkrankte.

Die medizinische Beratung wird von den Ärzten des Vereins, sowie von Gastdozenten, die zu den entsprechenden Themen eingeladen werden, vorgenommen. Tagungen werden in unregelmäßigen Abständen einberufen. Der Verein kann ferner Forschungsaufträge an solche Institute vergeben, die sich mit der Erforschung von Blutungskrankheiten, Anämien, Thrombosen und transfusionsbedingten Infektionskrankheiten beschäftigen. Über die Vergabe entscheidet der Vorstand oder ein vom Vorstand Beauftragter. Die beauftragten Institute werden verpflichtet, einmal jährlich im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Mitgliederversammlungen, durch den verantwortlichen Leiter des Forschungsprojektes Bericht zu erstatten.

Der Verein wird durch Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie durch Sponsoring von Pharmafirmen in Form von Studiengeldern finanziert.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein kann jedoch Vergütungen an Mitglieder zahlen, wenn diese Aufwandungsersatzansprüche vorab schriftlich getroffen wurden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben

- a) durch die Aufnahme als ordentliches Mitglied,
- b) durch die Aufnahme als förderndes Mitglied.

2. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und einen Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein ablehnender Beschluss bedarf keiner Begründung. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Die ordentlichen Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung.

3. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden sowie Handelsgesellschaften und Personenvereinigungen, die den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch finanzielle Zuwendungen oder auf sonstige Weise unterstützen. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand. Fördernde Mitglieder sollen regelmäßig informiert und zu allen geeigneten Veranstaltungen des Vereins eingeladen werden.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentlichen Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschließung.

a) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vier-teljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Brief erfolgen.

b) Mit dem Ableben eines Mitglieds endet seine Mitgliedschaft.

c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses bei dem Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

2. Die fördernde Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen, Handelsgesellschaften und Personenvereinigungen bei Verlust der Rechtspersönlichkeiten oder Löschung im Handelsregister oder sonstiger Auflösung der betreffenden Institutionen. Sonst gilt Ziffer 1 sinngemäß.
3. Ausscheidende Mitglieder haben weder Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen, noch am Überschuss, noch auf Rückerstattung der Beiträge.

§ 4

Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr festgelegt wird. Darüber hinaus ist es jedem Mitglied freigestellt, inwiefern er selber den Beitrag nach seinen finanziellen Möglichkeiten aufstockt.
2. In besonderen Fällen kann der Vorstand Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 5

Verfassung und Verwaltung

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.
2. Alle Ämter werden als Ehrenämter unentgeltlich verwaltet, nur bare Auslagen sind erstattungsfähig.
3. Davon unbenommen bleibt die Möglichkeit, auf Beschluss des Vorstandes eine Geschäftsstelle sowie eine Geschäftsführung zu installieren, die entgeltlich tätig sein können.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens vier, maximal neun Mitgliedern inklusive der Gründungsmitglieder. Vier Mitglieder des erweiterten Vorstands sind mit den Aufgabengebieten Recht, Versicherungswesen, Mitgliederverwaltung und Protokollführung betraut; die weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes können zur Vertretung oder in besonderen Fällen mit Aufgaben betraut werden.

4. Vorstand im Sinne des Vereinsrechts (§ 26 BGB) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
5. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in Einzelabstimmung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Ergibt eine Abstimmung keine absolute Mehrheit, so findet zwischen den Mitgliedern, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, eine Stichwahl statt. Die Stichwahl erfordert die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
6. Der Vorstand im Sinne des Vereinsrechtes kann Mitglieder in den erweiterten Vorstand berufen; sie sind dann von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
7. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder ehrenhalber wählen, die im Vorstand Sitz, jedoch keine Stimme haben.
8. Über alle Beschlüsse des Vorstandes ist vom Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die von den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere verwaltet er das Vereinsvermögen.
2. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann zur Führung seiner Geschäfte eine oder mehrere Personen bestimmen, die nicht Mitglied des Vorstandes sind. Diese Person oder Personen ist bzw. sind an Weisungen des Vorstandes gebunden.
4. Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit sowie über die Rechnungsprüfung und das Vereinsvermögen Bericht zu erstatten.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich einmal statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es von einem Drittel der Mitglieder oder vom Vorstand gefordert wird.
3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe des Ortes, der Zeit der Versammlung sowie der Tagesordnung, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen (Außerordentliche eine Woche) einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es mit einfacher Post an die letzte von dem

Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
6. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Vorstand abzuzeichnen.

§ 9

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
2. Die Entgegennahme der laufenden Berichte des Vorstandes.
3. Die Entgegennahme des Rechnungs- und Vermögensberichtes.
4. Die Wahl eines oder zweier Rechnungsprüfer.
5. Die Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
6. Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
7. Wahlen zum erweiterten Vorstand.
8. Entscheidungen über Berufung gegen ein Ausschlussverfahren.
9. Änderungen der Vereinssatzung.
10. Auflösung des Vereines.

§ 10

Rechnungsprüfer

Der (die) von der Mitgliederversammlung gewählte(n) Rechnungsprüfer darf (dürfen) kein Amt im Vorstand bekleiden. Die Amtszeit beträgt ein Jahr und kann durch Wiederwahl verlängert werden. Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung hat er (haben sie) die Buchführung und die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

Der Kassenprüferbericht kann von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden.

§ 11

Ärztliche Berater

Der Vorstand ist ermächtigt, interessierte Ärzte als Berater zu gewinnen. Aufgabe dieser

Berater soll es sein, medizinische Probleme der Patienten zu klären.

§ 12

Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereines

1. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von 2/3 (zwei Drittel) der Erschienenen. Über Satzungsänderungen kann beraten und beschlossen werden, wenn dies in der Ladung zur betreffenden Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt angegeben ist.
2. Zur Auflösung des Vereines ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Vereines erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereines ist Duisburg.

Duisburg, den 16. April 2011